



Versicherungsaufsichtsrechtliche Implikationen des Regierungsentwurfs zum HinSchG

3. Mannheimer Schlossgespräche zum
Versicherungsrecht, Mannheim, 6. Oktober 2022

Dr. Jürgen Bürkle, Rechtsanwalt
BRP Renaud & Partner



Agenda

- **Unionsrechtlicher und nationaler Hinweisgeberschutz**
- **Aktuelle Vorgaben im Versicherungsaufsichtsgesetz**
- **Änderungen im VAG durch den Entwurf zum HinSchG**
- **Aufsichtsrechtliche Implikationen**



Hinweisgeberschutz

Überblick

Regierungsentwurf zum Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG) vom 16.09.2022 (BT-Drucks. 20/3442)

- Umsetzung der Hinweisgeberschutz-RL (EU) 2019/1937
 - Umsetzung zum 17.12.2021
 - Vertragsverletzungsverfahren
 - Mindestharmonisierung
 - Weitgehend 1:1-Umsetzung im HinSchG-E
- Kodifizierung der Rechtsprechungsgrundsätze

Regulierungsziel

- Bessere Durchsetzung des Unionsrechts durch Mindeststandard für Hinweisgeberschutz (Art. 1 RL)
- Stärkung der Durchsetzung ausgewählter Rechtsakte durch einen wirksamen Schutz von Hinweisgebern (EG 108)
- Aufdeckung, Untersuchung und Verfolgung von Verstößen (EG 2)
- Hinweisgeberschutz ist Mittel zum Zweck
- Zweck: Verbesserung präventiver und reaktiver Compliance



Geschützte Personen

- Natürliche Personen, die gutgläubig Verstöße melden oder offenlegen
- Personen, die Gegenstand von Meldungen oder Offenlegungen sind
- Personen, die von Meldungen oder Offenlegungen betroffen sind
- Natürliche Personen, die Hinweisgeber bei Meldeverfahren unterstützen („Mittler“)
- Vertraulichkeitsgebot bezüglich der Identität

Schutz berufsbezogener Meldungen

- Tatsächlicher oder möglicher Rechtsverstoß
- Tatsächlicher oder möglicher Rechtsmissbrauch
- Verstoß gegen unmittelbar geltende oder transformierte EU-Rechtsakte (enumerative Rechtsgebiete)
- Strafbewehrter Verstoß
- Bußgeldbewehrter Verstoß (Leib und Leben)
- Schutz von Beschäftigten und deren Vertretungsorganen

Einrichtungspflicht für

- Unternehmen mit mindestens 50 Beschäftigten
- Gemeinsame Meldestelle für Unternehmen zwischen 50 und 249 Beschäftigten (bis 12/2023)
- Versicherungsunternehmen nach § 1 Abs. 1 VAG (unabhängig von Beschäftigtenanzahl, Größe, Sparte und Rechtsform)
- Meldestellen bei „Dritten“ möglich
 - Rechtsanwälte („Vertrauensanwalt“, „Ombudsperson“)
 - Konzernmeldestelle (str.)

„Versicherungsunternehmen“ nach § 1 Abs. 1 VAG

- Alle Erst- und Rück-VU
- Drittstaaten-VU
- Versicherungs-Holdinggesellschaften
- Versicherungs-Zweckgesellschaften
- Sicherungsfonds
- Pensionsfonds
- Nicht erfasst: VU aus EWR im Niederlassungs- oder Dienstleistungsverkehr
- VU ohne Mitarbeiter?

Interne Meldungen von Mitarbeitern

- „Die Unternehmen haben einen Prozess vorzusehen, der es den Mitarbeitern unter Wahrung der Vertraulichkeit ihrer Identität ermöglicht, potenzielle oder tatsächliche Verstöße ... innerhalb des Unternehmens an eine geeignete Stelle zu melden.
- Kerninhalte:
 - Prozess
 - Vertraulichkeit
 - interne Stelle
- Keine detaillierten Vorgaben

Auslöser von Meldungen

- Verstöße gegen das VAG oder gegen auf dem VAG beruhende Verordnungen
- Verstöße gegen die Marktmissbrauchs-Verordnung
- Verstöße gegen die PRIIP-Verordnung
- Strafbare Handlungen
- Erfasst nur Verstöße gegen ausgewählte Vorgaben
- Erfasst nur Verstöße gegen normierte Vorgaben

Spezialität und Subsidiarität

- HinSchG als „Stammgesetz“
- § 4 Abs. 1 HinSchG:
 - „Diesem Gesetz gehen spezifische Regelungen über die Mitteilung von Informationen in den Folgenden Vorschriften vor:
 - 4. ...§ 23 VI des Versicherungsaufsichtsgesetzes“
- Vorrang speziellerer Regelungen in § 23 VI VAG
- Subsidiäre Geltung des HinSchG („soweit“ keine spezialgesetzlichen Vorgaben in § 23 VI VAG)

Änderungen durch Art. 9 HinSchG-E

- Zwei Änderungen
 - Konkretisierung des Meldeprozesses
 - Erweiterung der Meldetatbestände
- Aufsichtsrechtliche Änderungen nur für den Versicherungssektor

Konkretisierung des Meldeprozesses (1)

- „Die Unternehmen haben einen Prozess gemäß dem Hinweisgeberschutzgesetz für interne Meldungen vorzusehen, ...“
- Aufsichtsrechtlicher Prozess folgt den Verfahrensvorgaben im HinSchG
 - Vorgaben des HinSchG in Governance-Vorgaben des VAG inkorporiert
 - Dynamische Integration der jeweiligen Vorgaben im HinSchG in das VAG



Änderungen durch das HinSchG-E Modifikationen in § 23 Abs. 6 VAG

Konkretisierung des Meldeprozesses (2)

- **Erstbearbeitung**
- Eingangsbestätigung (7 Tage)
 - Prüfung: Persönlicher Anwendungsbereich
 - Prüfung: Sachlicher Anwendungsbereich
 - Prüfung: Stichhaltigkeit (Priorisierung?)
- Anforderung ergänzender Informationen

Konkretisierung des Meldeprozesses (3)

- **Folgebearbeitung**
 1. interne Untersuchung
 2. Information bei Unzuständigkeit
 3. Abschluss des Verfahrens
 4. Abgabe an zuständige Behörde (ultima ratio?)
- keine abschließende Aufzählung
- Rückmeldung (3 Monate +7 Tage)
- Rechtmäßigkeit der Folgemaßnahmen

Konkretisierung des Meldeprozesses (4)

- **Dokumentation (-> § 23 Abs. 5 S. 1 VAG)**
 - Alle eingehenden Meldungen (dauerhaft abrufbar)
 - Sprachübermittlung
 - Zusammenkunft
- **Löschung (-> § 23 Abs. 5 Satz 2 VAG)**
 - zwei Jahre nach „Verfahrensabschluss“ (?)

Erweiterung der Meldetatbestände

- “...Verstöße gegen Vorschriften, bei denen auch eine Meldung an eine externe Stelle im Sinn des Hinweisgeberschutzgesetzes in Betracht kommt.”
- Gleichlauf interner und externer Meldetatbestände
- Externe Stellen: Externe Meldestellen des Bundes und (optional) der Länder, Bundeskartellamt, BaFin
- Beispiel BaFin-Meldungen: Verstöße gegen Vorgaben, bei denen es die Aufgabe der BaFin ist, deren Einhaltung sicherzustellen (§ 4d Abs. 1 S. 1 i.V.m. § 4 Abs. 1a FinDAG und § 294 VAG)



Aufsichtsrechtliche Implikationen

Fazit

Fazit

- Komplexes Projekt zur unternehmensinternen Umsetzung der Vorgaben des HinSchG
- In Kraft: Drei Monate nach Verkündung
- Ihr Umsetzungsprojekt beginnt morgen!



Dr. Jürgen Bürkle
Partner

BRP Renaud und Partner mbB
Königstr. 28, 70173 Stuttgart

Tel. +49 711 16445-340
Fax +49 711 16445-100

juergen.buerkle@brp.de
www.brp.de

BRP Renaud & Partner mbB

Umfassende Rechtsberatung für Unternehmen



Auszeichnungen und Rankings

Für unsere berufliche Tätigkeit und Expertise werden wir seit Jahren ausgezeichnet. Unser Kanzlei und ihre Anwälte sind in führenden Verzeichnissen gelistet.

